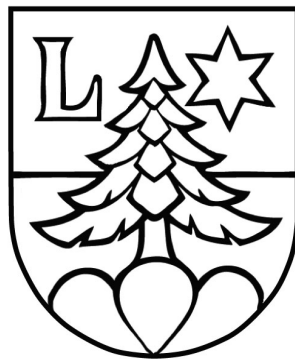


Einwohnergemeinde

Landiswil



Personalverordnung

Personalverordnung

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 7 des Personalreglementes vom 26. November 2010, die folgende Verordnung:

I. Gehaltsfestlegung

Öffentlichrechtliche
Arbeitsverhältnisse

Art. 1 ¹ Der Gemeinderat reiht die Stellen der öffentlichrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je in eine Gehaltsklasse ein.

² Die Einreihung erfolgt nach kantonaler Gehaltsklassenskala mit 80 Gehaltsstufen.

³ Bei wesentlicher Änderung der Anforderungen an einen Arbeitsplatz ist eine Neueinreihung vorzunehmen.

Privatrechtliche
Arbeitsverhältnisse

Art. 2 Die Besoldung privatrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert sich an vergleichbaren Gehaltseinreihungen öffentlichrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

II. Personalgespräche

Abteilungsleitende

Art. 3 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der Abteilungsleitenden verantwortlich.

² Sie gehen wie folgt vor:

- a Sie führen mit den Abteilungsleitenden einzeln ein Beurteilungsgespräch.
- b Sie geben der betroffenen Person die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung und die beabsichtigte Veränderung des Gehalts bekannt und eröffnen die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- c Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Mitarbeitende

Art. 4 ¹ Die Abteilungsleitenden sind für die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich. Für das Verfahren gilt Art. 3 Abs. 2, soweit nicht Standortbestimmungsgespräche in Gruppen durchgeführt werden.

² Mit den privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden im Beisein der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers Standortbestimmungsgespräche in Gruppen geführt.

³ Den an einem Gruppengespräch teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht es offen, ein Einzelgespräch zu verlangen.

III. Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Beurteilungen

Art. 5 ¹ Leistung und Verhalten der öffentlichrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden jährlich im Personalgespräch beurteilt.

² Leistung und Verhalten können wie folgt beurteilt werden:

- A++ Anforderungen und Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen (herausragende Leistungen)
- A+ Anforderungen und Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen (sehr gute Leistungen)
- A Anforderungen und Zielvorgaben erfüllt (gute Leistungen)
- B Anforderungen und Zielvorgaben teilweise erfüllt (ausreichende Leistungen)
- C Anforderungen und Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt (nicht ausreichende Leistungen).

IV. Gehaltsentwicklung

Öffentlichrechtliche
Arbeitsverhältnisse
1. Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb der Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen. Er ist von der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung abhängig.

² Bis und mit Gehaltsstufe 48 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- a bis zu zwei Stufen, wenn Leistung und Verhalten als gut bewertet werden
- b bis zu vier Stufen, wenn Leistung und Verhalten als sehr gut bewertet werden
- c bis zu sechs Stufen, wenn Leistung und Verhalten als herausragend bewertet werden.

³ Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:

- a bis zu vier Gehaltsstufen, wenn Leistung und Verhalten als sehr gut bewertet werden
- b bis zu sechs Gehaltsstufen, wenn Leistung und Verhalten als herausragend bewertet werden.

⁴ Ab Gehaltsstufe 69 können bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, wenn Leistung und Verhalten als herausragend bewertet werden.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

2. Eröffnung **Art. 7** ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.
- ² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
- ³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter anfechten.
3. Berücksichtigung der Finanzsituation **Art. 8** Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.
- Privatrechtliche Arbeitsverhältnisse **Art. 9** Die Besoldungsentwicklung privatrechtlich angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert sich am Arbeitsvertrag und am Entschädigungsbeschluss des Gemeinderates, wie er am Jahresende für das Folgejahr gefasst wird.
- V. Aussergewöhnliche Leistungen**
- Prämien **Art. 10** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal 500 CHF belohnen.
- VI. Schlussbestimmung**
- Inkrafttreten **Art. 11** Diese Verordnung tritt mit dem Personalreglement vom 26. November 2010 auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 07. Dezember 2010.

Gemeinderat Landiswil

Christian Müller
Präsident

Margrit Zürcher Marti
Gemeindeschreiberin

Das Inkrafttreten dieser Verordnung wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich gemacht im amtlichen Anzeiger vom 13. und 20. Januar 2011.

Gemeindeverwaltung Landiswil

Margrit Zürcher Marti
Gemeindeschreiberin

Anhang – Einreihung der Stellen in Gehaltsklassen

<i>Stelle</i>	<i>Gehaltsklasse</i>
Gemeindeschreiber/in	20
Finanzverwalter/in	20
Verwaltungsangestellte/r als Höhere/r Sachbearbeiter/in	14
Verwaltungsangestellte/r als Sachbearbeiter/in mit Stellvertretungsfunktion ¹	12
Verwaltungsangestellte/r als Sachbearbeiter/in	11
Büroangestellte/r	7
Hauswart/in, soweit öffentlich-rechtlich angestellt	10
Wegmeister/in, soweit öffentlich-rechtlich angestellt	10

¹ GR – Beschluss 20.06.2018